

Claudia Wallner:

Das KJHG und die Mädchenfrage: Heißt Recht haben auch Recht bekommen?

Vortrag auf der Fachtagung: „Chancengleichheit für Mädchen! Nur auf dem Papier?“ am 11.11.98 in Berlin; veröffentlicht in der gleichnamigen Dokumentation der Fachtagung, Hrsg.: „Arbeitsgemeinschaft Mädchen und junge Frauen im Wedding nach § 78 KJHG“; Berlin 1999, S.11-15

Meinen Vortrag zu dieser Fragestellung könnte ich auf ein Wort beschränken, weil dies die Ausgangsfrage beantwortet: Nein! Recht haben heißt für Mädchen in der Jugendhilfe nicht Recht bekommen. Recht haben heißt trotzdem Recht erkämpfen. Warum das so ist, soll im ersten Teil des Vortrags erläutert werden. Dazu ist es notwendig, sich die Entwicklung von Jugendhilfe, Mädchenarbeit und KJHG in den 70er und 80er Jahren nachzuvollziehen und das Verhältnis zu verstehen. Also: Warum liegen wo welche Widerstände, die verhindern, daß Recht haben für Mädchen in der Jugendhilfe auch Recht bekommen heißt? Die 70er und 80er Jahre sind deshalb zu betrachten, weil in dieser Zeit wesentliche Entwicklungsprozesse in der Jugendhilfe, in der Mädchenarbeit und in der Diskussion um eine neue gesetzliche Grundlage für die Jugendhilfe (das KJHG also) vonstatten gingen.

Ich möchte mich also zunächst einmal dem Verhältnis von Jugendhilfe, Mädchenarbeit und dem KJHG in seiner historischen Entwicklung zuwenden um verständlich zu machen, warum das KJHG aus Mädchensicht so ist wie es ist.

Im nächsten Schritt beziehe ich dann Stellung, wie das KJHG aus feministischer Sicht zu betrachten ist.

Drittens soll es darum gehen zu beurteilen, was das KJHG aus Mädchensicht in den vergangenen acht Jahren gebracht hat.

Abschließend möchte ich Ihnen meine Erfahrungen mitteilen, wie das KJHG als Instrument zur Verankerung von Mädchenarbeit in der Jugendhilfe zu nutzen sein kann.

Das KJHG und die Mädchenfrage: Heißt Recht haben auch Recht bekommen?

Zunächst einmal grundsätzliches zum Verhältnis von Jugendhilfe, KJHG und Mädchenarbeit:

- Mädchenarbeit gibt es nicht, weil es das KJHG gibt
- Mädchenarbeit gibt es nicht erst, seit es das KJHG gibt.

Mädchenarbeit - und gemeint ist hier feministische und parteiliche Mädchenarbeit - gibt es in den alten Bundesländern seit über 20 Jahren, zu einer Zeit also bereits,

- als das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) die Jugendhilfe noch eher als Kontroll- und Sanktionsinstrument beschrieb
- als Jugendhilfe gerade die Koedukation feierte.

Mädchenarbeit hat ihre Wurzeln weder im JWG noch im KJHG und auch nicht in der Jugendhilfe. Sie wurde entwickelt im Zuge der Frauenbewegung auf der Basis feministischer Gesellschaftsanalysen als Konsequenz

- auf eine Gesellschaft, der es trotz Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz an Gleichberechtigung fehlte und

- auf eine Jugendhilfepraxis, die Mädchen trotz Einführung der Koedukation vernachlässigte.

Mädchenarbeit wurde also als Gegensatz zur Realität der Jugendhilfe entwickelt. Ihre Orientierung war die individuelle Lebenssituation von Mädchen, die gesellschaftliche Situation von Mädchen und Frauen und die sich hieraus ergebenden Problemlagen. Sie wurde entwickelt in Abgrenzung zur Praxis der Jugendhilfe, die Mädchen benachteiligte. Insofern ist die Konflikthaftigkeit im Verhältnis von Jugendhilfe und Mädchenarbeit in ihrer Entstehung angelegt; Insofern ist der Niederschlag der Mädchenfrage im KJHG zu betrachten und einzuordnen.

Das KJHG ist nicht vom Himmel gefallen. Es entstand aus Diskussionen über 20 Jahre hinweg. 20 Jahre, in denen die Jugendhilfe große Entwicklungen vornahm und 20 Jahre, in denen Mädchenarbeit erhebliche qualitative und quantitative Entwicklungen vollzog. Aber: Gab es Berührungspunkte zwischen diesen Entwicklungen, waren es sogar die gleichen, und was von alledem schlug sich im KJHG tatsächlich nieder?

Ein Rückblick:

a) auf die Jugendhilfe

Bestimmt durch

- die radikale politische Kritik der außerparlamentarischen und studentischen Protestbewegung
- sich daraus entwickelte grundsätzliche Standort-/Profildiskussionen innerhalb der Jugendhilfe und die
- Jugendberichte der Bundesregierung

waren die 70er und 80er Jahre eine Zeit der Umorientierung der Jugendhilfe vom Sanktions- zum Förderinstrument. Jugendhilfe wurde im Selbstverständnis von einem staatlichen Kontroll- zu einem Leistungsbereich. Die Praxis der Jugendhilfe wurde demokratisiert, doch beinhaltete dies nicht die Geschlechterdemokratie. D.h., Fragen nach der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen waren für die Entwicklung der Jugendhilfe nicht handlungsleitend. Auch und obwohl die Bundesregierung Anfang der 80er Jahre ihren sechsten Jugendbericht „zur Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland“ in Auftrag gegeben hatte mit den 1984 veröffentlichten bekannt katastrophalen Analysen zur Realität u.a. der Jugendhilfe aus Sicht von Mädchen.

Jugendhilfe wurde demokratisiert und qualifiziert für Kinder und Jugendliche, nicht für Mädchen und Jungen. In der Realität ihrer historischen Entwicklung bedeutet dies im Wesentlichen eine Orientierung an männlichen Biographien wie vorher auch schon. Hier änderte sich so gut wie nichts.

b) auf die Mädchenarbeit

Parallel zu den demokratisierenden Entwicklungen in der Jugendhilfe vollzog sich in den 70er und 80er Jahren die Entwicklung feministischer und parteilicher Mädchenarbeit. Zunächst in Abgrenzung zur Jugendhilfe wurden autonome feministische Mädchenprojekte entwickelt, die

- ansetzen an den Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen
- Mädchen wahr- und ernstnehmen
- Stärken fördern
- keinen Defizitansatz verfolgen und
- Pädagogik mit politischen Zielen verbinden.

Der Preis der Autonomie war das Fehlen langfristiger Absicherung der entwickelten Angebote, die statt dessen über Modellfinanzierungen, Arbeitsbeschaffungsmaß-

nahmen, Ehrenamtlichkeit und/oder Mischfinanzierungen am Leben erhalten wurden.

Der Preis der Autonomie war aber auch, frei von restriktiven staatlichen Vorgaben und Zielsetzungen Angebote entwickeln zu können, deren Ziel alleine die Verbesserung der Lebenslagen von Mädchen war. Diese Autonomie und die feministischen Analysen waren der Motor, der Mädchenarbeit in einer historisch betrachtet so kurzen Zeitspanne so qualifiziert und vielfältig hat wachsen lassen. Als Teil der Jugendhilfe hätte diese Entwicklung zu dieser Zeit so nicht stattfinden können.

Mädchenarbeit hat in den 70er und 80er Jahren von den autonomen Strukturen aus auch Einzug in die Jugendhilfepraxis gehalten. Wichtig dabei sind folgende Aspekte:

- Mädchenarbeit hielt Einzug in die **Praxis** von Jugendhilfe
- der Einzug in die Jugendhilfe fand über Personen (Frauen) statt
- Mädchenarbeit etablierte sich nur in wenigen Feldern der Jugendhilfe (Jugendarbeit)
- die Ziele und Analysen der Mädchenarbeit fanden keinen Niederschlag in den Diskussionen um die Erneuerung von Jugendhilfe und umgekehrt
- die innovativen Diskurse beeinflussten sich kaum gegenseitig
- feministische Forscherinnen versuchten, Einfluß auf die grundsätzlichen Entwicklungen der Jugendhilfe zu nehmen, was sich im sechsten Jugendbericht und dem § 9,3 KJHG nicht niederschlug.

Es bleibt aber festzuhalten, daß die wesentlichen Diskurse von Mädchenarbeit und Jugendhilfe getrennt voneinander geführt worden sind.

c) auf das KJHG

Ebenfalls über die 70er und 80er Jahre zogen sich die Diskussionen um eine neue gesetzliche Grundlage für die Jugendhilfe, die das JWG ablösen sollte. 1990 in den neuen und 1991 in den alten Bundesländern trat als vorläufiger Abschluß dieser Diskussionen das KJHG in Kraft. Das neue Gesetz sollte richtungsweisend für die Entwicklung der Jugendhilfe sein, bildete aber über seinen zwei Jahrzehnte währenden Entstehungsprozeß eher die bereits entwickelte veränderte Praxis der Jugendhilfe ab. Geschafft wurde der Sprung zum Leistungsgesetz, doch wird aus der Sicht einer modernen Jugendhilfe kritisiert

- daß herkömmliche Organisationsstrukturen beibehalten wurden
- daß der soziale Kontext der HandlungsadressatInnen nicht in Analysen einbezogen wurden
- daß Beteiligungs- und Mitspracherechte von Betroffenen nicht angemessen berücksichtigt wurden
- daß sich die AdressatInnenorientierung und Parteilichkeit für Mädchen und Jungen nicht ausreichend niederschlägt.

Aus der Sicht feministischer Mädchenarbeit wird kritisiert,

- daß Erfahrungen und Ergebnisse der Mädchenarbeit/-forschung - insbesondere des sechsten Jugendberichts - kaum Eingang fanden
- daß die Forderung von Mädchenforscherinnen nach Veröffentlichung des 6. Jugendberichts, im KJHG eine generelle Geschlechterdifferenzierung vorzunehmen, nicht erfüllt wurde
- daß Mädchenarbeit nicht dezidiert in die Leistungsbereiche aufgenommen wurde, sondern sich lediglich im § 9,3 KJHG niederschlägt.

Wo also sind Mädchen im KJHG - abgesehen davon, daß sie immer mit gemeint sind - zu finden? Wo haben sich also die Interventionen der Feministinnen niedergeschlagen? Es gibt eine direkte und eine indirekte Bezugsquelle zu Mädchen/-

schlagen? Es gibt eine direkte und eine indirekte Bezugsquelle zu Mädchen/-arbeit im KJHG:

direkt im § 9,3 KJHG

„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind (...) 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.“

indirekt im § 74 Abs.2 KJHG

„(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten.“

§ 9,3 ist ein Programmsatz, der als Leitziel auf sämtliche Leistungen der Jugendhilfe, wie sie im KJHG beschrieben sind, angewandt werden muß. Damit müssen alle Leistungen der Jugendhilfe so ausgestaltet werden, daß die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigt, Benachteiligungen abgebaut werden und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert wird. Das KJHG gibt also für die Jugendhilfe eine generelle Geschlechterdifferenzierung und einen Gleichberechtigungsauftrag vor. Mit dem § 74 Abs.2 erhält der öffentliche Träger überdies die Möglichkeit, freie Träger zur Umsetzung dieser Ziele zu bewegen, wenn sie denn Fördergelder der Jugendhilfe beziehen wollen.

Soweit der Niederschlag des sechsten Jugendberichtes und der feministischen Forderungen im KJHG. Wie aber ist dies zu bewerten?

Aus Sicht der Entwicklungsgeschichte von Jugendhilfe und der männerdominierten Kommission zum KJHG ist die Mädchenfrage konsequent weil analog zur Realität der Jugendhilfe verankert: An einer Stelle im Gesetz werden Gleichberechtigungsansprüche globaler Art gefordert. Die Übersetzung in die Leistungsbereiche bleibt den Einzelnen überlassen. Dies ist ähnlich dem Gleichberechtigungsgrundsatz im Grundgesetz. Man wußte spätestens nach dem sechsten Jugendbericht, daß das Gesetz nicht ohne eine Stellungnahme zur Geschlechterfrage auskommen würde, also wurde sie zu einem generellen Anspruch erhoben. § 9,3 KJHG beinhaltet m.E. zwei wesentliche Informationen aus Mädchensicht für die Jugendhilfe:

- Mädchen und Jungen sind verschieden, sie haben unterschiedliche Lebenslagen
- Geschlechterdifferenz muß handlungsleitend für die gesamte Jugendhilfe sein, d.h. Mädchenarbeit ist Querschnittsaufgabe von Jugendhilfe.

Aus feministischer Sicht ist zu kritisieren, daß diese punktuelle Verankerung der Mädchenfrage

- als programmatischer Auftrag für die gesamte Jugendhilfe so sicherlich schnell zu berlesen ist
- davor zurückschreckt, die gesellschaftlichen Benachteiligungen dort zu benennen, wo sie sind (bei den Mädchen)
- als dem Auftrag als Querschnitt von Jugendhilfe nicht genügt: ein Satz eines Paragraphen ist beim Lesen eines Gesetzes dem Überlesen oder Vergessen ausgeliefert.

Zusammenfassend kann m.E. gesagt werden: Das KJHG formuliert die im Grundgesetz bereits verbrieften Rechte von Mädchen und jungen Frauen noch einmal explizit als handlungsleitende Maxime für die Weiterentwicklung von Jugendhilfe im Querschnitt aller ihrer Angebote und Bereiche. Aber das KJHG tut dies sehr versteckt und von dem Bemühen getragen, daß die gesellschaftliche Benachteiligung nicht als im Wesentlichen Mädchen betreffend benannt wird. Das ist nichts Ganzes und nichts Halbes. Und genau das hat sich in der Praxis der Umsetzung des KJHG und hier insbesondere des § 9,3 in den vergangenen acht Jahren gezeigt, womit ich bei meinem dritten Gliederungspunkt bin: der Beurteilung dessen, was das KJHG aus Mädchensicht in den vergangenen acht Jahren gebracht hat.

Nach dem anfänglichen Schock über die magere Verankerung der Mädchenfrage im KJHG ging von dem Gesetz und insbesondere dem § 9,3 in der Mädchenarbeits-szene doch eine Hoffnungswelle aus

- die Hoffnung, bestehende Projekte der Mädchenarbeit nun über die im KJHG beschriebenen Leistungsbereiche regelfinanziert zu bekommen
- die Hoffnung, Mädchenarbeitsansätze aus den Nischen des Jugendhilfealltags herauszuholen und zu originären Aufgaben zu bestimmen
- die Hoffnung auf Geld und Stellen für die Mädchenarbeit
- die Hoffnung auf Anerkennung der qualifizierten Arbeit.

Aber - Recht haben bedeutete und bedeutet eben noch lange nicht Recht bekommen! Das KJHG trat zu einer Zeit in Kraft, als die kommunalen Haushalte allerorten sparen und die Jugendhilfehaushalte das Recht auf einen Kindergartenplatz finanziell verkraften mußten. Keine Zeit der Innovation und des Aufbruchs also. Und es zeigte sich in der Praxis, daß so ein kleiner Programmsatz wie der des § 9,3 wirklich schnell zu überlesen ist und in seiner Bedeutung zunächst außerhalb der Mädchenarbeit kaum wahrgenommen wurde.

Und trotzdem hat das KJHG in der Mädchenfrage einiges bewegt in diesen acht Jahren:

- Es ist in der Mädchenarbeit zu einer Konzentration auf die Jugendhilfe gekommen
 - Frauen innerhalb der Jugendhilfe fühlten sich bestätigt, ihre Mädchenarbeit weiterzuführen oder Angebote für Mädchen zu entwickeln
 - Mädchenprojekte versuchten verstärkt, in der Jugendhilfe Fuß zu fassen
- Frauen mußten und müssen die Notwendigkeit zur Mädchenarbeit nicht mehr mit patriarchalen Gesellschaftsanalysen und defizitlastigen Sozialisationslitaneien begründen. Mädchenarbeit ist jetzt notwendig, weil das Gesetz dies vorschreibt, Punktum!
- Die Vernetzung der Fachfrauen hat stark zugenommen. Mädchenarbeitskreise gehören schon fest zum kommunalen Standard, in sechs Bundesländern gibt es inzwischen Landesarbeitsgemeinschaften, und z.Z. gibt es erste Vorgespräche zur Gründung einer Bundesarbeitsgemeinschaft. Die Erhöhung des Organisationsgrades hat auch zur Verstärkung der Schlagkraft geführt
- Die Politisierung der Mädchenarbeit hat sich verschoben. War das Politische am Anfang feministischer Mädchenarbeit, die patriarchalen Gesellschaftsverhältnisse offenzulegen und zu bekämpfen, so war der Preis für die Hoffnung auf oder die tatsächliche Anerkennung in der Jugendhilfe oftmals, „feministisch“ in den Konzepten durch „parteilich“ zu ersetzen und damit auch ein Stück Selbstaufgabe. Dafür nahm die Politikpartizipation der Mädchenarbeit innerhalb der Jugendhilfe zu.

Mädchenpädagoginnen engagieren sich zunehmend in Gremien, Ausschüssen und/oder der Jugendhilfeplanung

- Der Status von Mädchenarbeit hat sich gewandelt: runter vom Stuhl der Bittstellerin, auf den Stuhl des Rechts. Das hat einiges in Bewegung gebracht:

- vielerorts wissen Jugendhilfe-Verantwortliche nun, daß sie an der Mädchenarbeit nicht mehr vorbeikommen, oder in erlesenen Fällen begrüßen sie sie sogar

- zumindest aber haben sie gelernt, daß sie nicht mehr öffentlich sagen dürfen „das interessiert uns nicht“, sondern subtilere Formen des Widerstandes entwickeln müssen wie „ich finde das auch sehr wichtig, ich habe selbst drei Töchter, aber jetzt müssen wir erst einmal die Kindergartenplätze finanzieren“. Die Statusveränderung stärkt m.E. die Fachfrauen der Mädchenarbeit wesentlich - statt Predigerinnen sind sie nun Vertreterinnen von Rechten, und die sind weitaus schlechter abzuwimmeln.

- Mädchenarbeit wird von der Jugendhilfe vereinnahmt. Jugendhilfe kommt vielerorts in Rechtfertigungsdruck - dort, wo Mädchenpädagoginnen Nachweise bezüglich der Einhaltung des § 9,3 einfordern. Dies führt dann häufig dazu, daß in den Verwaltungen zuständige Frauen für Mädchenarbeit benannt werden - zumeist ohne Stundenkontingente - oder daß sich geschmückt wird mit der Mädchenarbeit, ohne diese jedoch im Gegenzug entsprechend finanziell und personell zu würdigen.

Das KJHG und mit ihm der § 9,3 hat - so ist mein Resümee - einiges in Bewegung gebracht in der Mädchenarbeit, in der Jugendhilfe und im Verhältnis beider Systeme:

- Mädchenarbeit beschäftigt sich viel stärker mit Fragen struktureller Absicherung in und Anbindung an die Jugendhilfe, zu Lasten von fachlichen Diskussionen um die Weiterentwicklung von Mädchenarbeit

- Mädchenarbeit focussiert sich sehr stark auf die Jugendhilfe

- Jugendhilfe hat verstanden, daß sie an den Mädchen und der Mädchenarbeit langfristig nicht vorbeikommt.

Das Verhältnis ist immer noch schwierig, der § 9,3 beileibe nicht umgesetzt, aber Mädchenarbeit und Jugendhilfe sind im Gespräch, Forderungen werden formuliert (und abgewiesen), Abwehrmechanismen entwickelt und verfeinert, Zugeständnisse gemacht. Das KJHG hat das Recht der Mädchen auf Jugendhilfe und auf Gleichberechtigung noch einmal deutlich formuliert, und die Mädchenpädagoginnen haben verstanden, womit ich bei meinem letzten Punkt angelangt bin, wie das KJHG als Instrument zur Verankerung von Mädchenarbeit in der Jugendhilfe zu nutzen sein kann. Dazu gibt es drei sich ergänzende Antworten:

- Indem Menschen das Gesetz anwenden und so mit Leben füllen. Idealtypisch sollten dies alle Beteiligten sein, die Mädchenpädagoginnen und die KollegInnen der Jugendhilfe. In der Realität sind es hauptsächlich die Mädchenpädagoginnen, die sich in der Verantwortung sehen, die Rechte von Mädchen zu vertreten

- indem das KJHG offensiv mädchenspezifisch durchdekliniert wird

- indem die Instrumente zur Weiterentwicklung von Jugendhilfe wie das KJHG sie vorschreibt, von den Mädchenpädagoginnen mädchenpolitisch genutzt werden, als da sind:

- der gebetsmühlenartige Verweis auf die Rechte von Mädchen und ihre Ansprüche, wie sie in den §§ 1 und 9,3 KJHG festgeschrieben sind; überall, zu jeder Zeit, bei jeder Gelegenheit.

- die Gründung von Arbeitsgemeinschaften zur Mädchenpolitik mit dem Anspruch, dadurch direkt an der Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden und die Beteiligung an anderen Ags im Sinne von Mädchen
- die Beteiligung bzw. Quotierung jugendhilferelevanter Gremien: § 9,3 heißt auch bspw. in Jugendhilfeausschüssen sicherzustellen, daß Mädchenbelange gesehen und gewürdigt werden
- aktive (Mit-)Gestaltung der kommunalen Jugendhilfeplanung; Hier wird Jugendhilfe fachlich weiterentwickelt. Das ist das Instrument zur Verwirklichung der Rechte von Mädchen
- Diskussionen anzetteln beim eigenen Träger; Veränderung fängt im Umfeld an.

Das KJHG ist ein Mädchenförderinstrument, wenn wir es dazu machen, indem wir es offensiv nutzen.

Denn Recht haben heißt für Mädchen und Frauen eben immer noch nicht Recht bekommen, sondern Recht erkämpfen.

Literatur:

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (Hg.): Jugendhilfeplanung - Pflicht statt Kür - Mädcheninteressen vor Ort. Dokumentation der Tagung vom 21.2.-23.2.94 in Pforzheim-Hohenwart

Bitzan, Maria: Ist die Jugendhilfeplanung noch zu retten? - Von der Notwendigkeit, Wissen und Erfahrungen von Pädagoginnen in den Planungsprozeß einzubringen. In: Ev. Akademie Bad Boll (Hg.): 1. Forum Tübinger Pädagoginnen, Bad Boll 1994

Bitzan, Maria: Geschlechterdifferenzierung als Qualifizierung der Jugendhilfeplanung; in: MFFWK Baden-Württemberg: Abschlußbericht des Praxis- und Forschungsprojektes Mädchen in der Jugendhilfeplanung, Stuttgart 1995

Bitzan, Maria/Funk, Heide: Geschlechterdifferenzierung als Qualifizierung der Jugendhilfeplanung. In: Bolay/Hermann (Hg.): Jugendhilfeplanung als politischer Prozeß. Neuwied 1995, S.71-125

Bundesdrucksache 10/1007: Unterrichtung durch die Bundesregierung. Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der BRD. Sechster Jugendbericht, Stellungnahme der Bundesregierung zum sechsten Jugendbericht (15.2.1984). Bonn 1984

Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hg.): Achter Jugendbericht. Bonn 1990

Friebertshäuser, Barbara/Jakob, Gisela/Klees-Möller, Renate (Hg.): Sozialpädagogik im Blick der Frauenforschung. Weinheim 1997

Gintzel, Ullrich/Schone, Reinhold (Hg.): Jahrbuch der Sozialen Arbeit. Münster 1997

Heiliger, Anita/Kuhne, Tina (Hg.): Feministische Mädchenpolitik. München 1993

Landesjugendring Niedersachsen e.V. (Hg.): KJHG Mädchenspezifisch; Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - Mädchenspezifisch betrachtet. Hannover 1993

Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII; 3., vollständig überarbeitete Auflage. Münster 1998

Wallner, Claudia: Mädchengerechte kommunale Jugendhilfeplanung; Soziale Praxis Heft 18. Münster 1997

Wallner, Claudia: Jugendhilfeplanung - Instrument zur Verwirklichung der Rechte von Mädchen und jungen Frauen oder erneute Ausgrenzung? In: Jugend Beruf Gesellschaft 4/94

Wallner, Claudia: Jugendhilfeplanung als Chance. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 4/95

Wallner, Claudia: Jugendhilfeplanung - Mädchenadäquat? Integration oder Ausgrenzung? Zur Bedeutung der Jugendhilfeplanung für die Durchsetzung der Rechte von Mädchen in der Jugendhilfe. In: Hessische Jugend 1/95

Zentralstelle zur Förderung der Mädchenarbeit (Hg.): Betrifft Mädchen 1/93. Mädchenarbeit - Pflicht oder Kür der Jugendhilfe? Münster 1993

Zentralstelle zur Förderung der Mädchenarbeit (Hg.): Betrifft Mädchen 1/96. Nur mit uns! Beteiligung von Mädchen und Frauen an der kommunalen Jugendhilfeplanung